

Stadt Lengerich  
Herrn Bürgermeister  
Wilhelm Möhrke  
Tecklenburger Straße 2/4  
49525 Lengerich

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister  
**Telefon** 02532 82-0  
**Fax** 02532 82-46

[gemeinde@ostbevern.de](mailto:gemeinde@ostbevern.de)  
[www.ostbevern.de](http://www.ostbevern.de)

## Beabsichtigte Errichtung einer Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg

Beteiligung der Nachbarkommunen zur Schulentwicklungsplanung zwecks Herstellung des regionalen Konsenses gemäß § 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG)

### Fachbereich

I/Schulen

### Auskunft erteilt

Hubertus Stegemann

### Durchwahl

82-31

### Zimmer

24

### E-Mail

[stegemann@ostbevern.de](mailto:stegemann@ostbevern.de)

### Datum

15.09.2016

### Das Rathaus ist für Sie geöffnet:

Mo., Di., Do., Fr. 08.00-12.00 Uhr

Mo.-Di. 14.00-16.00 Uhr

Do. 14.00-18.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Möhrke,

der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung am 15. September 2016 ausführlich mit der beabsichtigten Errichtung einer sechszügigen Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg befasst.

*Einstimmig/Mit Stimmenmehrheit* wurde der Beschluss gefasst, dass die Gemeinde Ostbevern das Einvernehmen zur Errichtung dieser Gesamtschule nicht erteilt.

Es ist nachzuvollziehen, dass die Städte Lengerich und Tecklenburg dem in den letzten Jahren veränderten Schulwahlverhalten mit der Gründung einer Gesamtschule Rechnung tragen wollen. Ebenso ist das Bestreben Ihrer Kommunen nachzuvollziehen, für alle Schülerinnen und Schüler dieser Orte ein eigenes Beschulungsangebot machen zu können und so auch dem Wunsch der Eltern nach längerem gemeinsamem Lernen nachzukommen.

### Hausanschrift

Hauptstraße 24  
48346 Ostbevern

### Verwaltungsnebenstelle

Erbdrossenstraße 2  
48346 Ostbevern

### Bankkonten

Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE71 4005 0150 0005 0260 00  
BIC WELA DE D1 MST

Vereinigte Volksbank Münster eG  
IBAN DE90401600507800602300  
BIC GENO DE M1 MSC

ausgezeichnet mit:



Veränderungen im Schulangebot in einzelnen Städten und Gemeinden haben jedoch unmittelbare Auswirkungen auch auf das Schulangebot der Nachbarkommunen. Insofern sind Schulen und Schulstandorte gemäß § 80 Abs. 2 SchulG unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten.

Das Einvernehmen seitens der Gemeinde Ostbevern kann nicht erteilt werden, da die Errichtung der Gesamtschule gegen das Gebot der interkommunalen Rücksichtnahme verstößt. Die beabsichtigte Gründung einer Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg führt nach Auffassung der Gemeinde Ostbevern aus folgenden Gründen zu einer großen Bedrohung der Sekundarschule in Ostbevern und somit des Schulstandortes Ostbevern:

- Das Verwaltungsgericht Münster hat in dem Verwaltungsrechtsstreit zwischen der Stadt Emsdetten und der Bezirksregierung Münster hinsichtlich der seitens der Stadt Emsdetten beabsichtigten Errichtung einer Gesamtschule im Juli 2013 darauf hingewiesen, dass das in § 80 Abs. 2 Satz 2 SchulG normierte und durch das Abstimmungsgebot in § 80 Abs. 1 Satz 1 SchulG verstärkte Rücksichtnahmegebot dem rechtlichen Schutz der Interessen benachbarter Schulträger an einer ordnungsgemäßen Schulentwicklungsplanung für ihren Bereich dient. Es verlangt vom planenden Schulträger, in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen des anderen Schulträgers Rücksicht zu nehmen. Das Gesetz geht von der Möglichkeit aus, dass entsprechend der Schulentwicklungsplanung umgesetzte schulorganisatorische Maßnahmen wechselseitige Auswirkungen auf die Ordnung des örtlichen Schulwesens benachbarter Schulträger haben können, und ferner davon, dass sich benachbarte Schulträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – prinzipiell im Verhältnis der Gleichordnung – in Bezug auf Schulformen, Schulstandorte und Schülerzahlen in einer Situation befinden, die eine (Außen-)Koordination ihrer Schulträgerbelange und einen Interessenausgleich verlangt. Der planende Schulträger darf von seiner Planungsbefugnis zur Organisation des örtlichen Schulwesens in seinem Gebiet nicht rücksichtslos zum Nachteil des anderen Schulträgers Gebrauch machen, unterliegt vielmehr hinsichtlich gewichtiger Auswirkungen seiner geplan-

ten schulorganisatorischen Maßnahme auf Belange benachbarter Schulträger rechtlichen Bindungen. Deren Missachtung greift in das Selbstverwaltungsrecht des benachbarten Schulträgers zur Planung seines örtlichen Schulwesens ein. Inhalt des schulrechtlichen Rücksichtnahmegebots ist damit grundsätzlich auch die Gewährleistung des Bestandes von Schulen benachbarter Schulträger, die durch die Errichtung einer neuen Schule und die damit verbundene Schulentwicklungsplanung betroffen sind.

- Auch der Landesgesetzgeber hat in der Begründung des Gesetzentwurfs zum 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.10.2011 in den Erläuterungen zu § 80 Abs. 2 SchulG bestätigt, dass das Rücksichtnahmegebot und der Schutz vor einer Bestandsgefährdung zu den zwingenden Gründen gehören, die Genehmigung einer Schule zu versagen.
- Demzufolge hätten Sie die Auswirkungen auf den Bestand der bereits existierenden Sekundarschule in Ostbevern bereits im Rahmen Ihrer Planung berücksichtigen müssen. Ihre vorgelegte anlassbezogene Schulentwicklungsplanung genügt diesen Anforderungen jedoch nicht.
- Im Zuge der Änderung der hiesigen Verbundschule in eine Sekundarschule zum Schuljahr 2016/2017 hat der Rat der Gemeinde Ostbevern die Fortschreibung ihres Schulentwicklungsplanes beschlossen. Die in dieser Fortschreibung gemachten Prognosen waren somit Grundlage für die Entscheidung, die Verbundschule in eine Sekundarschule umzuwandeln. Diesem Schreiben ist ein Auszug aus der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes als Anlage beigefügt.
- Unter der Rubrik 4.4.1 „Schülerpotenzial aus benachbarten Orten für die Sekundarstufe I“ wurde darauf hingewiesen, dass – bedingt durch die Auflösung der Hauptschule in Lienen – seit dem Schuljahr 2013/2014 auch Anmeldungen aus diesem Ort, insbesondere aus dem dortigen Ortsteil Kattenvenne, in Ostbevern erfolgen. Ebenso hat die Josef-Annegarn-Schule einige Anmeldungen aus Ladbergen zu verzeichnen.

- Zum Schuljahr 2016/2017 stellt sich die Anmeldesituation an der Sekundarschule wie folgt dar:

<b>Ort</b>	<b>SchülerInnen</b>
Ladbergen	5
Lienen inkl. OT Kattenvenne	8
Warendorf, OT Milte	3
<b>Summe auswärtiger Schüler</b>	<b>16</b>
Schüler insgesamt	72
<i>Anteil auswärtige Schüler an der Gesamtschülerzahl</i>	<i>22 %</i>

- Unter der Rubrik 5.2.4 „Mindestgröße“ wurde eine Prognose hinsichtlich der Übergänge zur Sekundarschule 2016/2017 bis 2023/2024 erstellt. Die Anzahl der tatsächlich zum Schuljahr 2016/2017 an der Sekundarschule angemeldeten Schülerinnen und Schüler entspricht nahezu der Prognose von 75 Schülerinnen und Schüler, zumal erfahrungsgemäß zu Beginn eines Schuljahres weitere Schüler, z. B. bedingt durch Schulwechsel oder Umzug, angemeldet werden.
- Ebenso unter der Rubrik 5.2.4 wurde ausgeführt, dass die prognostizierte Anmeldung von weiterhin rd. 20 Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Orten nicht gesichert ist. Jedoch aufgrund der Tatsache, dass insbesondere in den Gemeinden Lienen und Ladbergen keine weiterführenden Schulen vorhanden sind, wurde es als realistisch angesehen. Ausgeführt wurde auch, dass die erforderliche Mindestgröße von 60 Schülerinnen und Schülern erreicht wird, wenn sich langfristig und dauerhaft rd. 45 Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern (ca. 40 % der Übergänge) sowie 15 Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Orten für die Sekundarschule in Ostbevern entscheiden. Mit den zum Schuljahr 2016/2017 angemeldeten 16 Schülern aus Nachbarorten wurde diese prognostizierte Quote erreicht.
- Entsprechend der von Ihnen vorgelegten Potenzialanalyse (Ziffer 5.2.3) ermitteln Sie das Einschulungspotenzial aus der Gemeinde Lienen unter Abzug von rd. 12 Schülerinnen und Schülern je Jahrgang, da diese die Sekundarschule Ostbevern besuchen könnten. Der von Ihnen bei dieser Berechnung angesetzte Wert orientiert sich an dem Erfahrungswert des Schuljahres 2015/2016, kann jedoch für die Zukunft nur unter weiterhin gleich bleibenden Bedingungen gelten, sprich ohne Veränderung des Schulangebotes in der Region.

- Die Gründung einer Gesamtschule in Lengerich führt jedoch dazu, dass Eltern von Schülerinnen und Schülern aus Lienen und auch aus Lengerich eine Abwägung treffen zwischen dem Besuch der Sekundarschule in Ostbevern und der Gesamtschule in Lengerich. Eine Gesamtschule in Lengerich stellt für die Schülerinnen und Schüler aus diesen Orten nicht nur aus räumlicher Sicht eine attraktive Alternative zur Sekundarschule in Ostbevern dar. Da die Entfernung zu den beiden Schulen nahezu identisch ist, sprechen insofern insbesondere pädagogische Gründe (u. a. mehr Differenzierungsmöglichkeiten, integrierte Oberstufe) für den Besuch einer Gesamtschule, so dass davon auszugehen ist, dass nahezu alle Eltern ihr Kind an der Gesamtschule in Lengerich anmelden werden. Die Potenzialanalyse geht somit unzutreffend davon aus, dass durch die Gründung einer Gesamtschule in Lengerich sich die Schülerströme nicht verändern werden.
- Die vorgenannten Gründe gelten ebenso für die Eltern der Kinder aus Ladbergen.
- Die durchgeführte Elternbefragung hat diese Annahme – aus Sicht der Gemeinde Ostbevern: leider eindrucksvoll – bestätigt. Eine Frage zielte auf die Schulwahl durch die Eltern ab, sofern die Schullandschaft unverändert bleibt. Demzufolge würden aus Lengerich ein Schüler (JgSt. 3) und aus Lienen 7 Schüler (5 JgSt. 3 und 2 JgSt. 4) an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet (Ziffer 6.3). Eine weitere Frage beschäftigte sich mit der Veränderung des Schulwahlverhaltens der Eltern bei Errichtung einer Gesamtschule in Lengerich und Tecklenburg. Von den 8 Eltern aus Lengerich und Lienen würden 4 ganz bestimmt und 3 eher ja ihr Kind dann an der neuen Gesamtschule anmelden. Hinzu kommt die große Anzahl der sog. ungültigen Nennungen, die sich eindeutig für die Gesamtschule aussprechen. Davon könnten sich 8 Eltern grundsätzlich aber auch den Besuch der Sekundarschule in Ostbevern vorstellen, wenn die Gesamtschule nicht errichtet würde. Ihr Gutachter spricht in diesem Zusammenhang von einem hohen Potenzial an Wanderwilligen (Ziffer 6.7). Auch aus Ladbergen würden sich die Eltern eines von zwei Kindern der JgSt. 4 nicht mehr für die Josef-Annegarn-Schule, sondern für die Gesamtschule entscheiden (Ziffer 8.1.2 und 8.1.4).
- Die durchgeführte Elternbefragung hat somit zu dem Ergebnis geführt, dass nahezu alle Eltern, die sonst ihr Kind an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet hätten, ihr Kind an der neuen Gesamtschule anmelden werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass mit Errichtung der Gesamtschule in Lengerich nur noch ein ganz geringer Teil der Eltern aus den vorgenannten Orten ihr Kind,

evtl. in der Übergangszeit Geschwisterkinder, an der Sekundarschule in Ostbevern anmelden werden.

- Dieses eindeutige Ergebnis findet jedoch in dem Gutachten nicht den entsprechenden Niederschlag. Ihr Schulentwicklungsplaner kommt bei der Ermittlung der Potenzialabschätzung II zu der Erkenntnis, dass für Lienen die Abwanderungen zur Sekundarschule Ostbevern „vermutlich etwas geringer“ ausfallen werden (Ziffer 7.1). Er macht in Ziffer 8.3 Aussagen zu den sich verändernden Schülerströmen bezogen auf die Sekundarschule Ostbevern und kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis der Elternbefragung zwei bis fünf Kinder pro Jahrgang eher an der Gesamtschule angemeldet werden. Somit werden lediglich die sich an der Elternbefragung beteiligten und zuzuordnenden Stimmabgaben aus Lienen von der tatsächlichen Anmeldezahl zum Schuljahr 2016/2017 in Abzug gebracht. Dabei wird verkannt, dass auch die sich aus den Orten Lengerich und Ladbergen beteiligten Eltern sowie die sog. „ungültigen Nennungen“ eindeutig zum Ausdruck bringen, dass künftig aus diesen Orten nahezu keine Anmeldungen mehr an der Sekundarschule in Ostbevern erfolgen werden.
- Somit kann die in der Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Ostbevern prognostizierte Anzahl von mindestens 15 auswärtigen Schülerinnen und Schülern künftig dauerhaft nicht mehr erreicht werden, zumal seit der Gründung einer Gesamtschule in Warendorf lediglich eine geringe Anzahl von bis zu drei Schülerinnen und Schülern aus dem Warendorfer Ortsteil Milte an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet werden.
- Das Verwaltungsgericht Münster weist in dem bereits erwähnten Urteil darauf hin, dass eine Bestandsgefährdung in Anlehnung an § 82 Abs. 1 SchulG vorliegt, wenn die Errichtung der neuen Schule zur Folge hat, dass die konkurrierende Schule innerhalb eines fünfjährigen Prognosezeitraums unter die Mindestzügigkeit zu fallen droht und dies nach der Schulentwicklungsplanung nicht nur vorübergehend der Fall ist (§ 82 Abs. 7 Satz 2 SchulG).
- Insgesamt ist aus Sicht der Gemeinde Ostbevern festzustellen, dass die Gründung einer Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg kausal dazu führt, dass die Mindestzügigkeit der Sekundarschule Ostbevern nicht nur vorübergehend sondern dauerhaft unterschritten wird. Somit ist der Fortbestand der Sekundarschule in Ostbevern nachhaltig gefährdet ist.

Nachfolgend gibt es weitere Gründe, die aus Sicht der Gemeinde Ostbevern gegen die Errichtung einer Gesamtschule in Lengerich/Tecklenburg sprechen und in dem weiteren Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden müssen:

- Gemäß § 82 Abs. 1 SchulG müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten für Gesamtschulen 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Bei einer sechszügigen Gesamtschule müssen somit mittelfristig mindestens 150 Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen. Entsprechend der von Ihnen vorgelegten Potenzialanalyse (Ziffer 5.2.4) ermitteln Sie ein Einschulungspotenzial von insgesamt 6 Zügen lediglich für die Schuljahre 2017, 2018 und 2020. In den Schuljahren 2019 sowie 2021 bis 2025 gehen Sie von einem Einschulungspotenzial von unter 150 Schülerinnen und Schülern und somit von 5 Zügen aus. Die vom Schulgesetz geforderte Mindestzügigkeit ist nach der Potenzialanalyse somit weder für die nächsten fünf Jahre und schon gar nicht dauerhaft gesichert. Fraglich ist, ob die bei der Elternbefragung gewonnenen Ergebnisse zu einer anderen Einschätzung führen, zumal der Gutachter einräumt, dass vor dem Hintergrund der Historie und der Diskussionen in der Region „mit dem Ergebnis der Befragung zunächst mal ein schulpolitisches Statement der Eltern“ abgegeben wurde.
- Gemäß § 83 Abs. 5 SchulG kann eine Gesamtschule ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird. Entsprechend der von Ihnen vorgelegten Potenzialanalyse (Ziffer 5.2.2) ermitteln Sie für den Standort Tecklenburg ein Potenzial von lediglich rd. 25 Schülerinnen und Schüler je Jahrgang. Damit ist die vom Schulgesetz geforderte Mindestschülerzahl für diesen Teilstandort von mindestens zwei Parallelklassen nicht erfüllt. Wenngleich sich in der Befragung auch Eltern aus Lengerich und Lienen für eine Anmeldung an dem Nebenstandort Tecklenburg ausgesprochen haben, ist fraglich, ob diese auch tatsächlich erfolgen werden, zumal mit rd. 30 Kindern aus Tecklenburg der JgSt. 4 eine Zweizügigkeit nicht darstellen lässt.
- Die Gemeinde Ostbevern hat in den vergangenen Jahren umfangreich in den Schulstandort ihrer Josef-Annegarn-Schule investiert. Zu nennen sind insbesondere die Erweiterung um Klassen- und Fachräume sowie eines Verwaltungsbereiches im Zuge der Umwandlung der Hauptschule in eine Verbundschule im Jahr 2008 sowie der Neubau einer Mensa sowie Aula im Jahr 2012. Diese erheb-

lichen Investitionen in mehrstelliger Millionenhöhe wurden unter Beachtung der in den jeweiligen Fortschreibungen des Schulentwicklungsplanes gemachten Annahmen hinsichtlich der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler getroffen und getätigt, um den Schulstandort Ostbevern zu erhalten, zu festigen und in seiner Attraktivität zu steigern.

- Für den Fall, dass aufgrund der Errichtung einer Gesamtschule in Lengerich die Mindestzügigkeit der Sekundarschule in Ostbevern dauerhaft nicht gesichert ist und der Schulstandort Ostbevern nicht aufrecht erhalten werden könnte, müssten die Eltern der Ostbevrer Schülerinnen und Schüler, die eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens besuchen möchten, ihr Kinder künftig in anderen Orten, voraussichtlich an der Sekundarschule in Telgte oder an der Gesamtschule in Warendorf, anmelden. An diesen Schulen reichen für rd. 45 bis 50 Schülerinnen und Schülern aus Ostbevern die Kapazitäten nicht aus, so dass dort zwangsläufig über Erweiterung von Zügigkeiten und somit auch über die notwendige bauliche Erweiterungen von Schulgebäude entschieden werden müsste.
- Mit Gründung der Gesamtschule in Lengerich und Tecklenburg wäre eine wohnortnahe Beschulung vieler dortiger ortsansässiger Schülerinnen und Schüler erreicht. In Konsequenz wäre jedoch eine wohnortnahe Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern dann nicht mehr gegeben wäre. Hinzu kommen nicht unerhebliche Schülerfahrkosten, die von den künftigen Schulträgern Telgte und Warendorf zu übernehmen wären.

Sehr geehrter Herr Mörken, ich bitte um Ihr Verständnis, dass die Gemeinde Ostbevern aus den vorstehend genannten Gründen ihr Einvernehmen zur Errichtung einer Gesamtschule in den Städten Lengerich und Tecklenburg nicht erteilen kann.

Gleichlautende Schreiben haben die Bürgermeister der Stadt Tecklenburg, der Gemeinde Lienen sowie die Bezirksregierung Münster erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Annen

*Anlage*

Auszug aus der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Gemeinde Ostbevern 2015 bis 2020



#### 4.4.1 Schülerpotenzial aus benachbarten Orten für die Sekundarstufe I

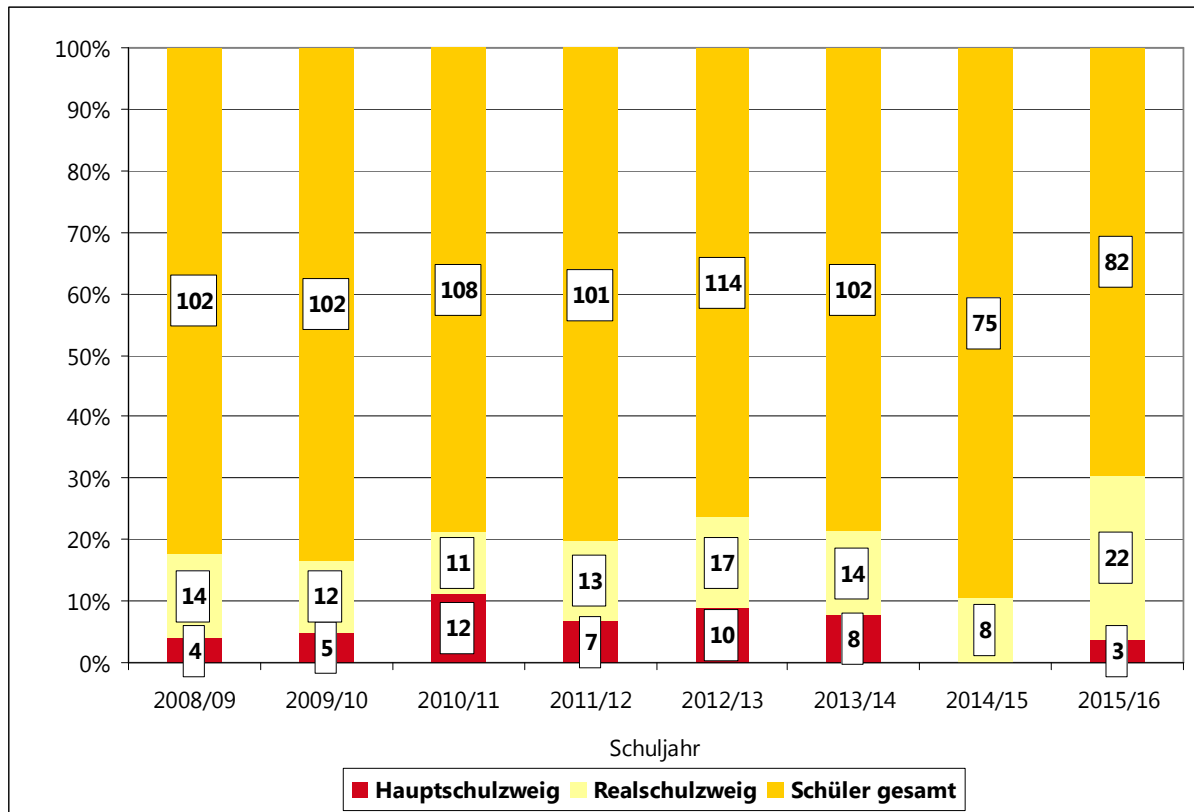
Seit der Gründung der Verbundschule zum Schuljahr 2008/09 wurden auch Kinder aus benachbarten Orten an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet. Aufgrund der Tatsache, dass für Schülerinnen und Schüler aus Westbevern sowie Westbevern-Vadруп nicht die Haupt- bzw. Realschule in Telgte, sondern die Josef-Annegarn-Schule die nächstgelegene Schule ist, wurden insbesondere in den ersten Jahren nach der Gründung viele Kinder aus diesen Telgter Ortsteilen in Ostbevern angemeldet. Ebenso verhält es sich mit Schülerinnen und Schülern aus dem Warendorfer Ortsteil Milte. Bedingt durch die Auflösung der Hauptschule in Lienen, erfolgen seit dem Schuljahr 2013/14 auch Anmeldungen aus diesem Ort, insbesondere aus dem dortigen Ortsteil Kattenvenne, in Ostbevern. Ebenso hat die Josef-Annegarn-Schule einige Anmeldungen aus Ladbergen zu verzeichnen. Seit der Gründung der Sekundarschule in Telgte zum Schuljahr 2014/15 sind die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler aus Westbevern gesunken. Mit Ausnahme des Schuljahres 2014/15 sind jährlich jeweils knapp über 20 Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Orten an der Josef-Annegarn-Schule angemeldet worden.

**Tab. 22 Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler an der Josef-Annegarn-Schule 2008/09 bis 2015/16**

	2008/09		2009/10		2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16	
	Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler		Schüler	
	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS
Westbevern	4	14	2	12	7	8	4	5	6	12	2	3	1		4	
Milte			2		3	2	3	8	2	5	3	8	1		2	
Lienen											3	3	5		11	
Ladbergen									2				1	3	4	
weitere Orte			1		2	1									1	
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>22</b>
Schüler insgesamt	44	58	33	69	51	57	29	72	39	75	40	62	20	55	19	63
<i>Auswärtige Schüler in %</i>	9	24	15	17	24	19	24	18	26	23	20	23	0	15	16	35

Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen, HS = Hauptschulzweig, RS = Realschulzweig

**Abb. 23 Entwicklung der Schülerzahlen auswärtiger Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl an der Josef-Annegarn-Schule 2008/09 bis 2015/16**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

## 5.2.4 Mindestgröße

Die Änderung einer Verbundschule in eine Sekundarschule ist nur dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass das Elternwahlverhalten die Fortführung in der gesetzlichen Regelform (Mindestgröße gemäß § 82 Abs. 5 SchulG) dauerhaft gewährleistet.

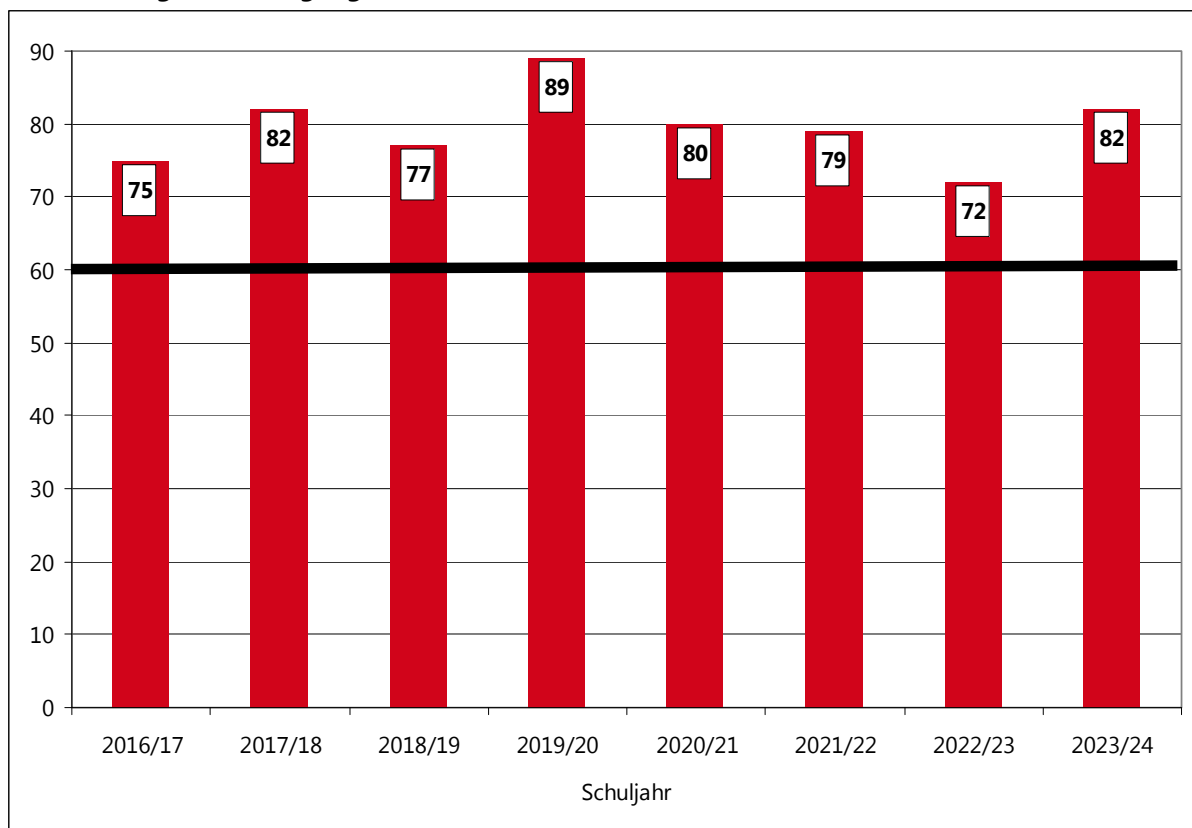
Für die Änderung in eine Sekundarschule ist die Erreichung der Mindestgröße somit eine wesentliche und unabdingbare Voraussetzung. Wie unter Ziffer 5.2.2 ausgeführt, ist die Anmeldung von mindestens 60 Schülerinnen und Schülern erforderlich.

Ob diese Mindestzügigkeit langfristig und dauerhaft gewährleistet ist, hängt von verschiedenen Faktoren (Schüleraufkommen, Wahl der Schulform, Wunsch nach einer wohnortnahen Beschulung, Profile der Schulen am Ort und in den Nachbarstädten) ab.

Die durchgeführte Prognose der Schülerzahlen für die Sekundarstufe I sowie des Wahlverhaltens der Eltern kommt zu dem Ergebnis, dass mittelfristig die Übergangsquote für die im Verbund geführte Haupt- und Realschule von derzeit rd. 50 % mittelfristig auf rd. 44 % sinken wird. Bei dieser Prognose wurde neben einem zu erwartenden Anstieg der Übergänge zum Gymnasium auch berücksichtigt, dass Eltern ihre Kinder an den in Nachbarorten existierenden Gesamtschulen sowie der Sekundarschule mit einem Anteil von tendenziell steigend mit mehr als 5 % anmelden würden.

Unterstellt man, dass alle Eltern, die ihr Kind an einer Haupt-, Real- oder Sekundarschule anmelden würden, auch das wohnortnahe Angebot der Sekundarschule annehmen, würde die für die kommenden Jahre prognostizierte Übergangsquote von insgesamt rd. 50 % zuzüglich der prognostizierte Zahl von jährlich rd. 20 auswärtigen Schülerinnen und Schülern ausreichen, die Schule in eine Sekundarschule zu ändern, da die Mindestgröße von 60 Schülerinnen und Schülern im Durchschnitt der Jahre überschritten wird.

**Abb. 25 Prognose Übergänge zur Sekundarschule 2016/17 bis 2023/24**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Unter Berücksichtigung der aufzunehmenden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und sich der daraus ergebenden Obergrenze der Bandbreite von 25 Kindern je Klasse, wäre die Josef-Annegarn-Schule als Sekundarschule grundsätzlich vierzünftig zu führen.

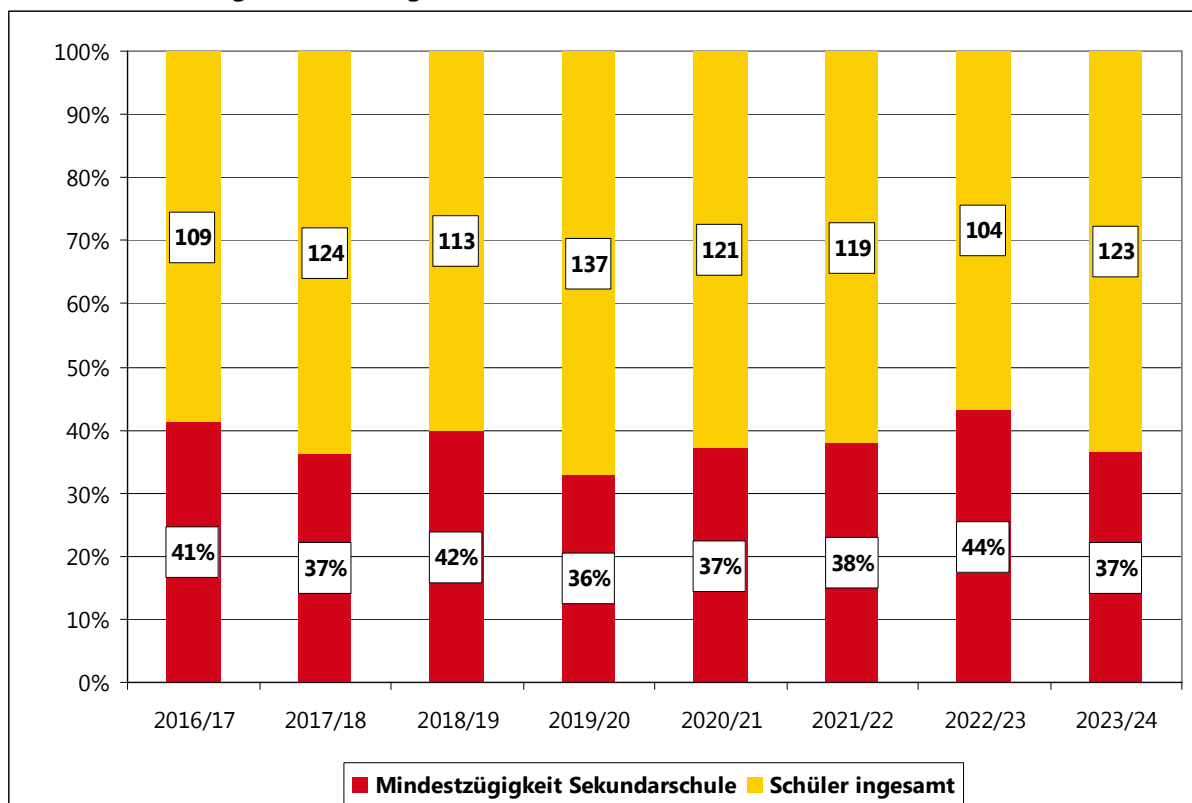
Es ist derzeit nicht absehbar, ob nahezu alle Eltern aus Ostbevern, deren Kinder eine Empfehlung für die Haupt- oder Realschule bzw. für die Sekundarschule/ Gesamtschule haben, ihre Kinder an dieser neuen Sekundarschule in Ostbevern anmelden werden. Ebenso ist die prognostizierte Anmeldung von weiterhin rd. 20 Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Orten nicht gesichert, jedoch aufgrund der Tatsache, dass insbesondere in den Städten Lienen und Ladbergen keine weiterführenden Schulen vorhanden sind, als realistisch anzusehen.

Vielfach haben Eltern den Wunsch, ihr Kind an einer weiterführenden Schule am Ort anzumelden. Vereinzelt könnte es daher auch möglich sein, dass Kinder mit (eingeschränkter) Gymnasialempfehlung an der Sekundarschule angemeldet werden, da der ortsnahe Bildungsgang zum Abitur durch verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert ist und die Abiturprüfung im Regelfall nicht nach 8 Jahren, sondern – wie von einigen Eltern gewünscht – erst nach 9 Jahren absolviert wird.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die für die Änderung in eine Sekundarschule erforderliche Mindestgröße von 60 Schülerinnen und Schülern auch erreicht werden kann, wenn sich langfristig und dauerhaft

- ✎ 15 Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Orten sowie
- ✎ 45 Schülerinnen und Schüler aus Ostbevern, mithin ca. 40 % der Eltern aus Ostbevern für die Schulform Sekundarschule in Ostbevern entscheiden.

**Abb. 26 Erreichung der Mindestgröße für eine Sekundarschule 2016/17 bis 2023/24**



Quelle: Gemeinde Ostbevern – Fachbereich I/Schulen

Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung Münster die Genehmigung zur Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule unter der Bedingung erteilen würde, dass in einem durchzuführenden sog. vorgezogenen Anmeldeverfahren die Mindestgröße, und damit die Dreizügigkeit, erreicht wird.